

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Seidel (LINKE)

vom 23. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. November 2020)

zum Thema:

Bolzplätze

und **Antwort** vom 08. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Dez. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Katrin Seidel (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25614
vom 23. November 2020
über Bolzplätze

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Hinweis zur Verwendung des Begriffs „Bolzplätze“:

Die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage bezieht sich auf Bolzplätze, deren Anlage und Unterhaltung in der Zuständigkeit der Berliner Bezirksämter - und hier den Straßen- und Grünflächenämtern - liegt.

Frage 1:

Welchen Stellenwert haben nach Auffassung des Senats Bolzplätze für Spiel, Sport und Bewegung von Kindern?

Antwort zu 1:

Der Senat misst den Bolzplätzen in Berlin eine wichtige Funktion bei. Gerade in verdichteten Stadtlagen kommt Bolzplätzen für Spiel, Sport und Bewegung ein hoher Stellenwert zu. Durch das Anlegen von öffentlichen Bolzplätzen soll insbesondere für ältere Kinder und Jugendliche die Möglichkeit geschaffen werden, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten wie auch soziales Verhalten zu entwickeln und zu fördern.

Frage 2:

Wie viele Bolzplätze gibt es derzeit in Berlin (bitte bezirklich ausweisen und gegebenenfalls nach öffentlichen und privat betriebenen Bolzplätzen unterscheiden)?

Antwort zu 2:

Für die Planung, den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Bolzplätze in Berlin sind die Bezirksämter zuständig. Diese haben hierzu wie folgt Stellung genommen:

Das Bezirksamt Mitte hat mitgeteilt:

„Im Bezirk Mitte gibt es 46 öffentliche Bolzplätze. Bolzplätze sind hier als Plätze zum Fußballspielen mit entsprechender Ausstattung (Toren) definiert. Die Anzahl privat betriebener Anlagen ist nicht bekannt.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat mitgeteilt:

„Es befinden sich 47 Spielplätze mit Bolzplatzcharakter im Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes Friedrichshain-Kreuzberg.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat mitgeteilt:

„Anzahl der öffentlichen Bolzplätze im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf 42 Stück. Zu privat betriebenen Bolzplätzen liegen keine belastbaren Zahlen vor.“

Das Bezirksamt Spandau hat mitgeteilt:

„Im Bezirk Spandau gibt es 32 öffentliche Bolzplätze, über private Bolzplätze liegen dem Bezirksamt keine Daten vor.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat mitgeteilt:

„Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf gibt es 40 öffentliche Ballspielplätze. Diese Ballspielplätze befinden sich zum Teil auf öffentlichen Spielplätzen. Über private Bolzplätze liegen hier keine Erkenntnisse vor.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat mitgeteilt:

„Es gibt 57 öffentliche Bolzplätze.“

Das Bezirksamt Neukölln

„Im Bezirk Neukölln gibt es derzeit 58 öffentliche Bolzplätze.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt:

„Im Bezirk Treptow-Köpenick befinden sich 22 öffentliche Bolzplätze in unterschiedlichen Größen und Qualitäten.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat mitgeteilt:

„Siehe beigefügte Aufstellung.“

Das Bezirksamt Lichtenberg hat mitgeteilt:

„In Lichtenberg befinden sich 48 öffentliche Bolzplätze.“

Das Bezirksamt Reinickendorf hat mitgeteilt:

„Es gibt im Bezirk 28 öffentliche Bolzplätze.“

Frage 3:

Wie definiert der Senat Bolzplätze und wie ordnet er sie im Verhältnis zu Spielplätzen und Sportanlagen ein?

Frage 4:

In welcher Rechtsvorschrift o.ä. sind Kriterien für Bolzplätze geregelt?

Frage 5:

Wodurch zeichnen sich Bolzplätze in ihrer Anlage, Beschaffenheit, Ausstattung aus und in welcher Rechtsvorschrift sind entsprechende Standards geregelt bzw. wann ist ein Bolzplatz ein Bolzplatz?

Antwort zu 3, 4 und 5:

Eine Definition des Begriffs „Bolzplätze“ enthalten die Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (AV LImSchG Bln) vom 9. Dezember 2015. Danach handelt es sich bei Bolzplätzen meist um kleinräumige Anlagen, die typischerweise für Ballspiele genutzt werden und in der Regel kleiner sind als dem Vereinssport dienende Ballspielplätze. Ihre Benutzung ist dadurch gekennzeichnet, dass auf ihnen regelmäßig unorganisiert körperlich-spielerische Aktivitäten ohne nennenswerte Beteiligung von Publikum, Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichtern oder Sportaufsicht stattfinden. Anhand dieser Definition lassen sich Bolzplätze in der Regel von Sportanlagen im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchG abgrenzen.

Neben Kindern dienen Bolzplätze vor allem der spielerischen und freizeitsportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener. Dies unterscheidet Bolzplätze von allgemeinen (Kinder-)Spielplätzen, deren Nutzung in der Regel für Jugendliche und junge Erwachsene nicht zulässig ist.

Von der Ausstattung und Größe vergleichbare Kleinspielfelder oder Minispielfelder mit und ohne Seitenbande innerhalb von Sportanlagen werden nicht zu den Bolzplätzen gezählt, da sie den Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) unterliegen

In der Regel sind Bolzplätze Teil öffentlicher Spielplätze, für die die Regelungen des Gesetzes über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) gelten. Im Allgemeinen handelt es sich bei Bolzplätzen um zumeist mit Ballfangzäunen eingegrenzte Kleinspielfelder. Sie enthalten häufig Kleinfeldtore und werden vorwiegend zum Fußballspielen genutzt. Sie können aber häufig durch die jeweilige Art ihrer Gestaltung und Ausstattung auch für andere Ballspiele und sonstige Sport- und Bewegungsarten genutzt werden. Eine möglichst große Nutzungsvervielfältigung anzustreben wird in der für Bolzplätze u.a. relevanten DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ beschrieben.

Zu den weiteren für Bolzplätze relevanten Regelungen siehe auch die Beantwortung zu den Fragen 7 bis 10.

Frage 6:

Wie werden Bolzplätze planungsrechtlich behandelt? Inwieweit sind sie in welchen Fachplanungen ausgewiesen?

Antwort zu 6:

Bolzplätze zur spielerischen und sportlichen Betätigung vornehmlich von älteren Kindern und Jugendlichen werden planungsrechtlich wie Anlagen für sportliche Zwecke behandelt.

Die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit bemisst sich dabei insbesondere am Zulässigkeitskatalog des jeweiligen Baugebiets nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Dem in § 15 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebot kommt entsprechende Steuerungswirkung zu.

Soweit im Rahmen von Bebauungsplanverfahren erkennbar ist, dass ein Bolzplatz Bestandteil der Nutzung werden soll, sind dessen Auswirkungen (insbesondere auf benachbart ermöglichte oder vorhandene Wohnnutzung) in der Abwägung zu berücksichtigen. Dabei kann es notwendig werden, die Fläche für den Bolzplatz zu verorten und entsprechende Lärmschutzvorkehrungen zu treffen (z.B. Festsetzung von Lärmschutzwänden).

Bolzplätze werden – wie alle für Sport und Bewegung geeigneten Anlagen – im Rahmen von Sportentwicklungsplanungen betrachtet. Eine Ausweisung aller Standorte und eine standortgenaue Planung von Bolzplätzen erfolgt dort in der Regel nicht.

Frage 7:

Welche technischen Regelwerke gelten für Bolzplätze?

Frage 8:

Welche Instandhaltungsvorschriften gelten für Bolzplätze?

Antwort zu 7 und 8:

Bolzplätze unterliegen der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers. Hinsichtlich der Bolzplätze, die Teil öffentlicher Spielplätze sind, gilt die Einhaltung der in den „Ausführungsvorschriften zu §§ 7 und 10 des Kinderspielplatzgesetzes über die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Kinderspielplätzen (AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze)“ aufgeführten relevanten technischen Regelwerke, sowie die in der genannten AV Verkehrssicherheit öffentliche Kinderspielplätze geregelten erforderlichen Kontrollen der Verkehrssicherheit.

Ferner unterliegen Fußballtore wie andere Sportgeräte dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Die Beschaffenheit der Sportgeräte muss den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen.

Frage 9:

Welche Lärmvorschriften gelten für Bolzplätze? Inwieweit sind die von ihnen ausgehenden Lärmemissionen im Sinne von „Kinderlärm“ privilegiert?

Antwort zu 9:

Begrenzungen für von Bolzplätzen ausgehende Geräuschemissionen sind der Nummer 4 der Anlage 1 „Freizeitlärmrichtlinie“ der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (AV LImSchG Bln) zu entnehmen. Eine Privilegierung für Kinder ergibt sich nur unter der Voraussetzung, wenn sichergestellt ist, dass der jeweilige Bolzplatz ausschließlich durch Kinder genutzt wird.

Frage 10:

Welche Abstandsregelungen zu Wohnbebauung gelten für Bolzplätze?

Antwort zu 10:

Für Bolzplätze gelten keine spezifischen bauordnungsrechtlichen Abstandsregelungen gegenüber Wohnbebauung. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Ballfangzäune über 2 m Höhe bauordnungsrechtliche Abstandsflächen erfordern. Beim Nebeneinander von Wohnbebauung und Bolzplatz ist die Einhaltung hinreichender Abstände im Sinne des Trennungsgrundsatzes nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anzustreben, um insbesondere Lärmkonflikte zu vermeiden.

Feste Abstandsregeln zwischen Wohnbebauung und Bolzplätzen sind auch nach bislang geltenden Immissionsschutzrecht nicht vorgesehen. Die jeweils einzuhaltenden Abstände ergeben sich aus den in Nummer 4 der Anlage 1 „Freizeitlärmrichtlinie“ der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (AV LImSchG Bln) vorgegebenen Lärmwerten und den erfahrungsgemäß von Bolzplätzen ausgehenden Geräuschemissionen, die der VDI-Richtlinie 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen“ 09/2012 zu entnehmen sind.

Danach ergeben sich zum Beispiel für die Nutzung tagsüber außerhalb der Ruhezeiten (wochentags von 08.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr) ohne Berücksichtigung von Reflexionen durch benachbarte Bauten folgende Mindestabstände:

- Mischgebiet: ca. 20 m
- Allgemeines Wohngebiet: ca. 40 m
- Reines Wohngebiet: ca. 65 m.

Da diese Abstände nicht die bei den Betroffenen vorgefundene Akzeptanz für Bolzplätze widerspiegelt, hat die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz den Entwurf einer „Verordnung zum Schutz vor Geräuschemissionen durch den Betrieb von Bolzplätzen (Bolzplatz-Verordnung - BolzVO)“ erarbeitet, der für die Zeit tagsüber außerhalb der Ruhezeiten in der Regel einen Mindestabstand von 15 m zur benachbarten Wohnbebauung vorsieht (siehe auch Antwort zu Frage 14).

Frage 11:

Inwieweit sind Bolzplätze in öffentlichen Parks oder auf öffentlichen Grünanlagen zulässig?

Antwort zu 11:

Da Bolzplätze in der Regel als öffentliche Spielplätze ausgewiesen sind, fallen sie in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz) – siehe § 1 des Gesetzes. Damit sind sie in öffentlichen Parks und Grünanlagen zulässig.

Es gibt daneben auch Bolzplätze, die als Sportflächen ausgewiesen sind und dem Fachvermögen der Schul- und Sportämter in den Bezirken sind. Diese können sowohl in als auch am Rand von Grünanlagen ein ergänzendes Angebot sein.

Frage 12:

Wie bewertet der Senat Überlegungen, Bolzplätze für eine wetterunabhängige Nutzung zu überdachen oder durch Installierung von Beleuchtung eine längere tägliche Nutzungszeit zu ermöglichen? Wovon hängt die Realisierung dieser Überlegungen ab? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Antwort zu 12:

Der Senat erachtet als sinnvoll, eine Überdachung von ungedeckten Sportflächen im Einzelfall zu prüfen. Im Zusammenspiel mit künstlicher Beleuchtung ergibt sich dadurch die Möglichkeit einer geschützten Ganzjahresnutzung ohne den Investitionsaufwand einer Sporthalle. Sinnvoll können derartige Maßnahmen sein, wenn Sportformen ganzjährig im Freien ermöglicht werden sollen, für deren Ausübung ein beheizter Raum nicht zwingend erforderlich ist, ein Wetterschutz jedoch förderlich ist.

Frage 13:

Inwieweit sind Bolzplätze erhaltens- und schützenswerte Plätze für Spiel, Sport und Bewegung von Kindern im städtischen Raum und welche Bestandsrechte können in der „Flächenkonkurrenz“ zu Neubauvorhaben jeglicher Art geltend gemacht werden?

Antwort zu 13:

Zum Stellenwert von Bolzplätzen siehe Antwort zu Frage 1.

Eine pauschale Beantwortung der Frage zum Bestandsrecht wäre nicht sachgerecht, vielmehr ist der jeweilige Einzelfall ausschlaggebend.

Grundsätzlich kann dazu Folgendes angeführt werden: Der durch eine Baugenehmigung vermittelte Bestandsschutz kann sich nur in den Grenzen entfalten, die ihm das Immissionsschutzrecht lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.09.1999 - 4 C 6.98 - BVerwGE 109, 314). Da die Grundpflichten des § 22 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die gesamte Dauer des Betriebs einer Anlage zu erfüllen sind, steht nicht einmal die durch eine bestandskräftige Baugenehmigung geschützte Position einem öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch entgegen (VGH Mannheim, Urteil vom 23.05.2014 – 10 S 249 / 14).

Demnach sind bei der Planung von heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen sowohl bei der Aufstellung von Bebauungsplänen als auch bei der Einzelfallprüfung die von einem Bolzplatz ausgehenden Immissionen zu berücksichtigen. Werden die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie am geplanten Vorhaben nicht eingehalten, sind Lärmschutzmaßnahmen für die heranrückenden störepfindlichen Nutzungen vorzusehen. Kann eine Konfliktlösung dennoch nicht herbeigeführt werden, ist die Planung zu verwerfen bzw. kann das Vorhaben wegen Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot nach § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zugelassen werden.

Frage 14:

Was unternimmt bzw. plant der Senat, um Bolzplätze als Spiel- und Bewegungsangebote für Kinder dauerhaft zu sichern, ihre Ausstattung durch Standards zu regeln und einen niedrighwelligen Zugang für ihre Nutzung zu ermöglichen?

Antwort zu 14:

Es ist das erklärte Ziel des Senats, die Errichtung und den Betrieb von Bolzplätzen trotz zunehmender Verdichtung der Bebauung dauerhaft zu ermöglichen.

Aus diesem Grund hat die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die „Bolzplatz-Verordnung“ entworfen. Der Entwurf lässt im Vergleich zur geltenden Rechtslage erheblich geringere Abstände zwischen neu errichteten Bolzplätzen und angrenzender Wohnbebauung zu. Hierdurch wird die Errichtung neuer Bolzplätze und ihr Betrieb in der weiter wachsenden Stadt ermöglicht. Darüber hinaus schafft der Verordnungsentwurf Rechtssicherheit für Bolzplätze im Bestand, indem diese grundsätzlich auch bei Unterschreitung des für die Zeit tagsüber außerhalb der Ruhezeiten geltenden Abstands betrieben werden dürfen (siehe auch Antwort zu Frage 10).

Die geplanten Regelungen sind vor dem Hintergrund langjähriger Erfahrungen aus der Praxis hinsichtlich der Sensibilität und Akzeptanz der vom Lärm betroffenen Nachbarschaft gegenüber Bolzplätzen gerechtfertigt. Die Begünstigung des durch die Benutzung von Bolzplätzen hervorgerufenen Lärms ist auch im Interesse der Allgemeinheit an einer kinder- und jugendfreundlichen Umgebung geboten.

Mit Zustimmung der betroffenen Senatsmitglieder hat die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz im Juni dieses Jahres den Entwurf der „Bolzplatz-Verordnung“ dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegt. Diese steht noch aus.

Hinzuweisen ist schließlich ausdrücklich darauf, dass heute und zukünftig immissionsschutzrechtlich keine Abstände vorgegeben werden, wenn Bolzplätze ausschließlich von Kindern genutzt werden.

Berlin, den 08.12.2020

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**ÜBERSICHT Bolzplätze im öffentlichen Raum des Bezirks Marzahn-Hellersdorf
zur Anfrage des Abgeordnetenhaus Berlin vom 23.11.2020**

REVIER 1

140	Clara-Zetkin-Park II	Bolzplatz
2301537	Schwarzwurzelstraße 34-92	Bolzplatz
2302341	Eichhorster Straße 28	Bolzplatz

REVIER 2

161	Franz-Stenzer-Straße 1-19	Bolzplatz
181	Grohsteig 23	Bolzplatz

REVIER 3

225	Märkische Allee 40-66	Bolzplatz, TT
232	Springpfuhlpark	Bolzplatz, TT
234	Murtzaner Ring	Bolzplatz, TT, Basketball
241	Murtzaner Ring 2-28	Bolzplatz
245	Langhoffstraße 2-26	Bolzplatz
256	Paul-Schwenk-Straße 10	Bolzplatz
264	Amanlisweg 16	Bolzplatz
267	Scheibenbergstraße 23	Bolzplatz
272	Kienbergstraße 34-64	Bolzplatz
283	Bärensteinstraße ggü 19	Bolzplatz, TT, Basketball

REVIER 4

304	Boschpöler Platz	Bolzplatz, Streetballanlage
2307361	Cecilienstraße	Bolzplatz, Basketball

REVIER 5

2300598	Oschatzer Ring	2 Bolzplätze, Skateboardanlage
2300599	Mittenwalder Straße 20-4	Bolzplatz
2301321	Kyritzer Straße 6-30	Bolzplatz, Basketball, Beachvolleyballanlage, BMX-Bahn
2301440	Zossener Straße 66-68	Basketballanlage, TT, Bolzplatz

REVIER 6

2300136	Simrockplatz	Bolzplatz, Basketball
2300567	Ullrichplatz	Rasenplatz mit Fußballtoren
2300579	Albert-Kuntz-Straße 26	BMX-Bahn, Bolzplatz
2300591	Auerbacher Ring ggü. 28	BMX-/ Rollschuhbahn, Bolzplatz
2300597	Adele-Sandrock-Straße 20-24	Bolzplatz, Basketball
2301241	Langenbeckstraße	Bolzplatz, Basketball
2301244	Waldheimer Straße	Bolzplatz, Basketball
2301263	Jänschwalder Straße	Bolzplatz
2301288	Alte Hellersdorfer Straße	Skateboardanlage, Streetballanlage, Bolzplatz , TT

REVIER 7

2300570	Ulmenstraße / An der Wuhle	TT, Streetball, Fussballtore , Trimm-Dich-Anlage
2300573	KGA Miltschiner Straße	Bolzplatz, TT
2300575	Teterower Ring ggü 70	Skateboardanlage, Bolzplatz , TT
2300588	Teterower Ring ggü 70	Bolzplatz
2300596	Peter-Huchel-Straße	Bolzplatz
2302081	Lilly-Braun-Straße 54	Bolzplatz
2307641	Wilhelmsplatz	TT, Basketball, Fussballtor
R07-23833	Wernerstraße	Bolzplatz